

## Kommission gestattet Einfuhr von Mais 1507 zur Verwendung in Futtermitteln

**Die Europäische Kommission hat das Inverkehrbringen der gentechnisch veränderten Maissorte 1507 genehmigt. Die Genehmigung erstreckt sich auf die Einfuhr und die Verarbeitung dieses GVO einschließlich dessen Verwendung in Futtermitteln. Der Mais wurde so verändert, dass er gegen bestimmte Schädlinge<sup>1</sup> resistent ist und Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinat-Ammonium aufweist. Mit dieser auf 10 Jahre befristeten Entscheidung wurde einem Antrag von Pioneer/Mycogen Seeds stattgegeben. Ob die Verwendung als Lebensmittel genehmigt werden kann, wird derzeit noch geprüft.**

Die Gewährleistung der Sicherheit von Mensch und Tier und der Schutz der Umwelt bleiben das grundlegende Ziel bei der Entscheidung über die Zulassung von GVO. Wir holen zu jedem Erzeugnis Stellungnahmen aus den Mitgliedstaaten ein, und etwaige abweichende wissenschaftliche Meinungen aus deren Kreis werden der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, die als unparteiisches Schiedsgericht fungiert, zur Stellungnahme vorgelegt. Ein genetisch verändertes Erzeugnis wird also nur auf den Markt gebracht, wenn dessen Unbedenklichkeit für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt durch wissenschaftliche Studien belegt ist.

Die heutige Genehmigung von Mais der Linie 1507 durch die Kommission stützt sich auf die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Freisetzung von GVO, die zu den weltweit strengsten Vorschriften gehören. Die Maissorte 1507 wurde einer rigorosen Risikoabschätzung unterzogen und von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit als ebenso sicher wie herkömmlicher Mais eingestuft. Durch strenge und präzise Vorschriften wird sichergestellt, dass das Produkt, sobald es auf dem Markt ist, rückverfolgt und überwacht werden kann.

Der Mais der Linie 1507 ist das vierte Erzeugnis<sup>2</sup>, das nach dem Inkrafttreten der Richtlinie 2001/18/EG<sup>3</sup> bewertet und genehmigt wurde. Die heute erteilte Genehmigung erstreckt sich auf die Einfuhr dieses GVO und dessen Verwendung als Futtermittel. Der Anbau und die Verwendung in Lebensmitteln werden dadurch nicht erlaubt.

Das Produkt unterliegt den neuen strengen Bestimmungen für die Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit, die im April 2004 in Kraft traten<sup>4</sup>. Sobald es in Verkehr gebracht wird, muss es klar als Produkt gekennzeichnet sein, das gentechnisch veränderten Mais enthält.

---

<sup>1</sup> namentlich Lepidopteren, dazu gehören Schmetterlinge und 300 ähnliche Insektenarten.

<sup>2</sup> Das erste Produkt war NK603-Mais, siehe [IP/04/957](#) vom 19. Juli 2004. Das zweite Produkt war die Maissorte MON 863, siehe [IP/05/1046](#) vom 8. August 2005. Das dritte Produkt war GT73-Ölraps, siehe [IP/05/1077](#) vom 31. August 2005.

<sup>3</sup> Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt.

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über gv-Lebens- und Futtermittel. Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln.

Die Überwachung nach dem Inverkehrbringen wird durch einen spezifischen Erkennungsmarker, der dem Mais zu seiner Rückverfolgbarkeit zugewiesen wurde, sichergestellt.

In den letzten vier Jahren hat die EU ein klares, transparentes und konsequentes System für den Umgang mit gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sowie Kulturen geschaffen. Das Genehmigungsverfahren nach diesem neuen System gewährleistet, dass nur solche GVO auf den europäischen Markt gebracht werden können, die beim Verzehr durch Menschen und Tiere und bei der Freisetzung in die Umwelt sicher sind. Dank klarer Kennzeichnungsvorschriften können Landwirte, andere Nutzer und Verbraucher selbst entscheiden, ob sie solche Erzeugnisse kaufen wollen. Einzelgenehmigungen werden nach einer fallweisen wissenschaftlich-technischen Bewertung erteilt.

## Hintergrund

Die Unternehmen *Pioneer* und *Mycogen Seeds* haben bei der zuständigen Behörde der Niederlande eine Anmeldung für das Inverkehrbringen eines genetisch veränderten Maisprodukts (Linie 1507) eingereicht. Die beantragten Verwendungszwecke für das Produkt umfassten die Einfuhr, die Verarbeitung und die Verwendung in Futtermitteln, jedoch nicht die Verwendung in Lebensmitteln oder für den Anbau. Die niederländischen Behörden übermittelten ihren Prüfbericht der Kommission und den Mitgliedstaaten zusammen mit einer befürwortenden Empfehlung, worin die Maissorte als ebenso sicher wie herkömmlicher Mais eingestuft wurde.

Diese Einschätzung wurde von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) am 24. September 2004 bestätigt. Die EFSA gelangte zu dem Ergebnis, dass der Mais 1507 so sicher wie herkömmlicher Mais sei und dass daher schädliche Auswirkungen für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt infolge seines Inverkehrbringens für Futtermittelzwecke oder zur Verarbeitung unwahrscheinlich seien.

Daraufhin wurde der Entwurf einer Entscheidung der Kommission über das Inverkehrbringen des Produkts dem nach der Richtlinie 2001/18 eingesetzten Regelungsausschuss vorgelegt. Der Ausschuss, der mit qualifizierter Mehrheit befindet, hat am 17. Mai 2005 keine Stellungnahme abgegeben. Daher legte die Kommission den Entscheidungsvorschlag dem Rat vor. Das Europäische Parlament wurde am 24. Mai 2005 unterrichtet. Der Rat (Landwirtschaft) vom 20. September 2005 hat den Vorschlag weder mit qualifizierter Mehrheit angenommen noch abgelehnt. Nach den Vorschriften des Ausschussverfahrens oblag es daher der Kommission, die endgültige Entscheidung zu treffen, was heute geschehen ist.

Diese Entscheidung gilt ab dem Tag der Verabschiedung einer Entscheidung der Gemeinschaft, durch die das Inverkehrbringen des Erzeugnisses zur Nutzung in Lebensmitteln genehmigt und ein validiertes Nachweisverfahren für das Erzeugnis festgelegt wird.

Weiterführende Informationen zu den GVO-Vorschriften der Europäischen Union finden Sie unter: [MEMO/05/104](#).